Mietbedingungen zwischen SCHMID Hebebühnenverleih GmbH und dem umseitig genannten Mieter bzw. dessen Bevollmächtigten

1. Gültigkeit

Wir vermieten ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen sowie bei Kranarbeiten nach AGB-BSK Kran und Transport 2008 (werden auf Anforderung zugesandt) soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.

Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der wirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

2. Betriebsanleitung, Bedienungshinweise, Verhalten bei Unfällen

Jeder Selbstfahrer hat bei Abholung und Teilnahme am öffentlichen Verkehr vor Fahrtbeginn die gültigen Dokumente (Führerschein, KFZ-Schein bei Abholung von Anhängergeräten) vorzulegen. Ihm werden vor Fahrtbeginn die Fahrzeugpapiere (in Kopie) und -wie auch bei allen anderen Selbstbedienern- die Bedienungsanleitung mit den Wartungshinweisen der angemieteten Maschine übergeben. Der Mieter und/oder dessen Beauftragter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten und vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt Kenntnis zu nehmen. Verletzt er diese Obliegenheit, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden.

Bei Unfällen oder Schäden am Gerät ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Mieter und/oder dessen Beauftragter (Mindestalter 18 Jahre) wird vom Vermieter falls gewünscht in die Bedienung und Benutzung der Maschine eingewiesen, die Übergabe des Mietgerätes ist vom Mieter bzw. dessen Beauftragten anhand eines Lieferscheines/Mietvertrages/ Übergabeprotokolles schriftlich zu bestätigen. Die Bedienung der Maschinen durch weitere Personen ist untersagt (siehe dazu Pkt. 9).

Der Mieter ist verpflichtet, Motor- und Hydrauliköl stand sowie den Wasserstand der Batterie laufend zu überprüfen und auf Kosten des Vermieters (Kostennachweis durch den Mieter) zu ergänzen. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung entstehen, haftet der Mieter.

Die Preisstellung für die Mietgeräte basieren auf einem 10 Stunden Tag. Zwei- oder Dreischichtbetrieb wird nach vorheriger Rücksprache mit dem Vermieter sowie schriftlicher Mehrpreisbestätigung durch den Mieter gestattet. Bei Zuwiderhandlungen geht der Vermieter grundsätzlich davon aus, dass für die gesamte Mietzeit zwei Schichten gefahren wurden. Zur Berechnung kommt dann der doppelte Mietpreis.

3. Umfang unserer Verpflichtung, Nebenabsprachen

Maßgebend für unsere Verpflichtung ist ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Vereinbarung. Diese gilt als abschließende Vereinbarung, soweit nicht bewiesen wird, dass zusätzliche Absprachen bewußt nicht aufgenommen wurden. Telefonische oder mündliche Ergänzungen oder Abänderungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

4. Einsatz, Rückgabe

Der Mieter ist verantwortlich für die Bodenverhältnisse und Einsatzmöglichkeiten des Mietgerätes. Er ist verpflichtet, uns auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Dohlen, Tiefgaragen sowie auf evtl. Gewichtsbeschränkungen unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Selbstfahrer vor Arbeitsbeginn zu informieren, um einen gefahrlosen Einsatz des Mietgerätes zu gewährleisten.

Unsere Mietgeräte dürfen nur im Rahmen der jeweils zulässigen Belastung entsprechend der Betriebsanleitung eingesetzt werden und sind gegen unbefugte Benutzung Dritter zu sichern.

Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Unfallverhütungs- und Ladungssicherungsvorschriften genauestens zu beachten.

Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, bei Maler- und Schweißarbeiten das Gerät abzudecken. Er ist verpflichtet, das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren sowie alles zu vermeiden, was zu einem bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher Abnutzung übersteigenden Verschleiß oder zu Beschädigungen führt. Das Gerät ist entsprechend vorstehender Bestimmung in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßem, der Übernahme entsprechendem Zustand ohne Beschädigung zurückzugeben. Die Abmeldung des Mietgerätes bei Selbstbedienung und Transportvereinbarung muss immer, auch bei vorab fest vereinbarter Mietzeit, mindestens 2 Stunden vor Mietende erfolgen.

Bei Rückgabe des Mietgerätes ist der Mieter verpflichtet, Schäden am Mietgerät mitzuteilen, unabhängig ob selbst verschuldet oder nicht.

Mietfreie einzelne Tage werden bei einer Mietdauer über mehrere Tage/Wochen nur berücksichtigt, wenn das Mietgerät im **Voraus** (spätestens bis 8.00 Uhr des betreffenden Miettages) schriftlich abgemeldet wurde. Die Maschinenbruchversicherung fällt in jedem Falle an und der Vermieter ist berechtigt, bis zu 50 % der Gerätemiete zu verlangen.

Sofern am Einsatzort des Mietgerätes bestimmte Maßnahmen wie Absperrungen, Legen von Brettern bei schlechtem Untergrund usw. erforderlich sind, sind diese vom Mieter durchzuführen bzw. werden gesondert berechnet und die dafür benötigte Zeit dem Mieter belastet.

Bei Fehlbestellungen von Mietgeräten wie unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhen, Gewichten… usw., die nicht auf das Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind, werden die Kosten voll dem Mieter belastet.

Für Flurschäden, die durch das Befahren oder Abstützen unserer Geräte entstehen, ist jede Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

5. Angebote, Preise und Berechnung

Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für die Gestellung des betriebsbereiten Geräts und w enn vereinbart- eines vom Vermieter gestellten Bedienmannes. Soweit Stundensätze oder Tagessätze vereinbart sind, verstehen sich diese für die Vermietung des Gerätes für die Dauer von max. 10 Stunden pro Arbeitstag (Montag – einschließlich Freitag) in der Zeit zwischen 7.00 und 17.00 Uhr.
Bei Benutzung über 10 Stunden und/oder außerhalb vorgenannter Zeiten sowie außerhalb des vereinbarten Mietzeitraumes (z.B. bei Vorablieferung oder nach Mietzeitende) werden die aus der Preisliste/Angebot ersichtlichen Zuschläge berechnet. Der An- und Abtransport wird gesondert in Rechnung gestellt und bezieht sich -falls nichts anderes vereinbart - bis/ab Bordsteinkante. Das Mietgerät ist bei Abholung dort abholbereit abzustellen.

Bei Anmietung mit Bedienmann ist die Mindestabnahme vor Ort 1 Stunde. Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Übernehmen wir gesondert die Abschrankungen und/oder die Einholung behördlicher Genehmigungen, so werden die entstehenden Kosten zusätzlich berechnet.

Kann aufgrund schlechter Bodenverhältnisse oder wegen mangelhafter Vorbereitung des Kunden die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, so sind wir berechtigt, dennoch die Vergütung für die ganze Mietzeit zu verlangen, soweit nicht der Mieter nachweist, dass der Ausfall durch anderweitigen Einsatz gemindert wurde. Dies gilt ebenso für Ausfallzeiten bei schlechter Witterung oder unvorhersehbaren Ereignissen, wenn die Absage nicht bis 7.00 Uhr des betreffenden Miettages erfolgt ist und den Vermieter erreicht hat.

Sämtliche Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen. Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Zurverfügungstellung eines Mietgerätes eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Einwände gegen Rechnungen sind grundsätzlich spätestens innerhalb 3 Tagen nach deren Zustellung schriftlich zu erheben. Andernfalls sind diese nicht rechtswirksam.

Werden obige Zahlungstermine, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten, sind wir berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit für alle unsere Forderungen Fälligkeitszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 9% zu berechnen.

Wir sind außerdem berechtigt, evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Begleichung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Außerdem entfällt jede Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe.

Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten.

6. Fristen und Termine

Wir bemühen uns, die bestellten Fahrzeuge zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich keine Haftung für etwaige Verspätungen übernommen, die nicht in unserer Verantwortung liegen (z.B. Verkehrsstaus, Unfall, verspätete Rückgabe der Hebebühne durch vorangegangenen Mieter, Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter... etc.). Eine Gegenrechnung von Wartezeiten oder anderen durch Verspätung dem Mieter entstehenden Kosten ist ausgeschlossen. Bei Transporten der Mietgeräte durch unsere Firma ist uns das Ende der Mietzeit auch bei fest vereinbarten Terminen – in jedem Fall rechtzeitig telefonisch oder schriftlich mitzuteilen, ebenso eine Änderung der vereinbarten Mietdauer. Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Vermieters.

Eine Auftragsbestätigung erfolgt in der Regel schriftlich. Fernmündlich vereinbarte Anlieferungstermine sind rechtsverbindlich und bedürfen keiner besonderen Bestätigung.

7. Maschinengenerierte Daten - insbesondere GPS–Tracking - und deren Nutzung

Der Vermieter weist den Mieter darauf hin, dass das Mietgerät mit einem GPS-Ortungssystem ausgerüstet ist. Die an den Vermieter bei Aktivierung übermittelten Daten dienen der Erfassung von technischen Betriebszuständen des Mietgerätes, der technischen Fernüberwachung, zur Diebstahlprävention („Fencing“) und zur Ortung des Mietgerätes im Falle des Abhandenkommens. Grundlage der Datenerfassung ist Art. 6 Abs.1 lit. f DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte findet - außer im Falle der Gefahrenabwehr und der strafrechtlichen Nachverfolgung an die Ermittlungsbehörden - nicht statt.

8. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

Beanstandungen müssen unverzüglich fernmündlich und dann spätestens innerhalb 3 Arbeitstagen nach dem Ereignis schriftlich vorgebracht werden. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Jeder Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen; gesetzliche Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden davon nicht berührt. Auf jeden Fall haften wir nur, wenn uns der Mieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

Die Haftung des Vermieters für einen Schaden, welcher mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Mietgerätes verursacht wird, ist ausgeschlossen.

Für Schäden, die von Selbstfahrern mit dem Gerät Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Er stellt uns insoweit frei.

Gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und Haftpflichtversicherung sind unsere Anhängermietgeräte mit dem ziehenden Fahrzeug des Mieters mitversichert, sofern eine feste Verbindung zwischen Hubarbeitsbühne und PKW besteht (Versichungsumfang je nach ziehendem Fahrzeug). In abgehängtem Zustand hat bei einem event. Schaden der Mieter bzw. dessen Betriebshaftpflicht aufzukommen.

Die LKW-Mietgeräte sind gemäß HKB Haftpflichtversicherung seitens unserer Firma versichert. Bei Schäden durch den Mieter entstehen diesem in jedem Fall Kosten in Höhe der Selbstbeteiligung (siehe umseitig) und für die Beitragserhöhung der Versicherung sowie für den Bearbeitungsaufwand.

Bei Unfällen haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Mietgerät sowie für den Schaden aus dem Ausfall des Fahrzeugs. Haben Dritte den Unfall alleine, überwiegend oder mitverschuldet, so treten wir gegen Bezahlung des Schadens unsere Ansprüche gegen den Dritten einschließlich evtl. Ansprüche aus StVG an den Mieter ab. Bemühen wir uns, zunächst Zahlungen vom anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entsteht daraus keine Verpflichtung zur Weiterverfolgung der Ansprüche.

Der Mieter ist verpflichtet, zur Abdeckung der Fahrzeug- und Folgeschäden eine Maschinenbruchversicherung mit Selbstbeteiligung abzuschließen (siehe umseitig). Versicherungen werden zu den jeweils marktüblichen Bedingungen mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, die Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag eigenverantwortlich zu beachten.

Der Mieter haftet in jedem Fall für Schäden, wie z. B.

a) Verletzung einer der in diesem Vertrag beschriebenen Mietbedingungen;

b) Weitervermietung des Mietgerätes oder Überlassung an einen unberechtigten Fahrer;

c) grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung sowie Fahrten unter Einwirkung von Alkohol.

Dem Mieter obliegt der Beweis, dass er den Schaden nicht schuldhaft, nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Fahrers wie für das eigene.

Der Mieter hat für das angemietete Gerät seine Betriebshaftpflichtversicherung entsprechend zu erweitern.

9. Abtretung von Ansprüchen

Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Bestellers, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadensersatz, ist ausgeschlossen.

10. Weitervermietung

Eine Weitervermietung des Mietgerätes durch den Mieter ist ausgeschlossen. Berechtigte Fahrer sind im Übrigen bei entsprechender Qualifikation (z.B. gültiger Führerschein / Bedienerausweis etc.) Betriebs- und Familienangehörige des Mieters.

11. Gerichtsstand und Recht

Gerichtsstand für sämtliche, sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten, auch aus Wechsel- und Scheckprozessen, ist ausschließlich Dachau (Amtsgericht) bzw. München (Landgericht), soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.